

---

**2014** **Ausgegeben zu Bonn am 17. März 2014** **Nr. 6**

---

Tag	Inhalt	Seite
17.12.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben auf Waren und der Stockholmer Zusatzvereinbarung	171
20. 1.2014	Bekanntmachung der deutsch-liberianischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	172
20. 1.2014	Bekanntmachung der deutsch-burkinischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	174
20. 1.2014	Bekanntmachung der deutsch-burkinischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	175
31. 1.2014	Bekanntmachung zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes . . . . .	178
5. 2.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen . . . . .	180
5. 2.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den internationalen Schutz von Erwachsenen . . . . .	180
5. 2.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in Bezug auf das Verbrechen der Aggression . . . . .	181
5. 2.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung des Artikels 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs . . . . .	181
5. 2.2014	Bekanntmachung des deutsch-mauretanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	182
12. 2.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderungen vom 28. November 2003 des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen	184
12. 2.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen . . . . .	185
17. 2.2014	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-salvadorianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	185
19. 2.2014	Bekanntmachung des deutsch-namibischen Abkommens über die Grundsätze des Ausstattungshilfeprogramms für ausländische Streitkräfte und die Entsendung einer technischen Beratergruppe der Bundeswehr . . . . .	186
19. 2.2014	Bekanntmachung zum Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte – Protokoll I – . . . . .	191
21. 2.2014	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-26)	191
21. 2.2014	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „ICF Incorporated, LLC“ (Nr. DOCPER-TC-45-01) . . . . .	194
24. 2.2014	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „TCMP Health Services LLC“ (Nr. DOCPER-TC-24-02)	196
24. 2.2014	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Armed Forces Services Corporation“ (Nr. DOCPER-TC-57-01)	199

Fortsetzung nächste Seite

Tag	Inhalt	Seite
24. 2. 2014	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Manufacturing Engineering Systems, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-58-01) .....	202
24. 2. 2014	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Engility Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-113-02) .....	205
24. 2. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion .....	208

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Madrider Abkommens über die Unterdrückung falscher  
oder irreführender Herkunftsangaben auf Waren  
und der Stockholmer Zusatzvereinbarung**

**Vom 17. Dezember 2013**

I.

Das Madrider Abkommen vom 14. April 1891 über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben auf Waren in der am 31. Oktober 1958 in Lissabon beschlossenen Fassung (BGBl. 1961 II S. 273, 293) ist nach seinem Artikel 6 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 3 der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der in Stockholm am 14. Juli 1967 revidierten und zuletzt am 2. Oktober 1979 geänderten Fassung (BGBl. 1970 II S. 293, 391; 1984 II S. 799) für

Bosnien und Herzegowina am 22. Juni 2013  
in Kraft getreten.

II.

Die in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossene Zusatzvereinbarung zu dem Madrider Abkommen (BGBl. 1970 II S. 293, 444) ist nach ihrem Artikel 5 Absatz 2 für

Bosnien und Herzegowina am 22. Juni 2013  
in Kraft getreten.

III.

Serbien hat am 19. September 2006 gegenüber dem Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) folgende Erklärung zum Madrider Abkommen und seiner Zusatzvereinbarung abgegeben:

*(Übersetzung)*

“I have the honour to inform that the Republic of Serbia continues the state and legal identity of the state union of Serbia and Montenegro. Therefore, please note that the Republic of Serbia continues to exercise its rights and to honour all its commitments deriving from [...] the Madrid Agreement for the Repression of False or Deceptive Indications of Source on Goods [...] ratified and signed by the state union of Serbia and Montenegro.”

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Republik Serbien die staatliche und rechtliche Identität der Staatengemeinschaft Serbien und Montenegro fortführt. Bitte nehmen Sie daher zur Kenntnis, dass die Republik Serbien weiterhin deren Rechte wahrnimmt sowie alle deren Pflichten erfüllt, die sich aus dem von der Staatengemeinschaft Serbien und Montenegro unterzeichneten und ratifizierten [...] Madrider Abkommen über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben auf Waren [...] ableiten.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. April 2008 (BGBl. II S. 355).

Berlin, den 17. Dezember 2013

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung  
der deutsch-liberianischen Vereinbarung  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 20. Januar 2014**

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 7. Oktober 2013/18. Oktober 2013 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Liberia über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben „Liberianischer Treuhandfonds zum Wiederaufbau (LRTF) IV“) ist nach ihrer Inkraftretensklausel  
am 18. Oktober 2013  
in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Januar 2014

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Julia Kaiser

The Ambassador  
of the Federal Republic of Germany

Monrovia, den 7. Oktober 2013

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Monrovia (Verbalnote Nummer 33/2013 vom 24. Juli 2013) und die Antwortnote des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Liberia (Verbalnote Nummer RL/MFA/DM-ICE/2316/'13 vom 5. August 2013) folgende Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Liberia oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von insgesamt 10 000 000 Euro (in Worten: zehn Millionen Euro) für das Vorhaben „Liberianischer Treuhandfonds zum Wiederaufbau (LRTF) IV“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.
2. Das unter Nummer 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Liberia durch andere Vorhaben ersetzt werden.
3. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Liberia zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.

4. Die Verwendung des unter Nummer 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen dieser zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.
5. Die Zusage des unter Nummer 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020.
6. Die Verpflichtung der deutschen Seite zu Auszahlungen hinsichtlich des unter Nummer 1 genannten Vorhabens „Liberianischer Treuhandfonds zum Wiederaufbau (LRTF) IV“ verfällt mit Ablauf des 31. Dezember 2016.
7. Die Regierung der Republik Liberia, soweit sie nicht selbst Empfänger des Finanzierungsbeitrages ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Nummer 4 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.
8. Die Regierung der Republik Liberia stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der unter Nummer 4 erwähnten Verträge in der Republik Liberia erhoben werden.
9. Die Regierung der Republik Liberia überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.
10. Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.
11. Diese Vereinbarung wird in deutscher und englischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Liberia mit den unter den Nummern 1 bis 11 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Ralph Timmermann

Seiner Exzellenz  
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten  
der Republik Liberia  
Herrn Augustine Kpehe Ngafuan  
Monrovia

**Bekanntmachung  
der deutsch-burkinischen Vereinbarung  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 20. Januar 2014**

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 19. April 2013/10. September 2013 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Burkina Faso in Ausführung des Abkommens vom 14. Juni 2012 über Finanzielle Zusammenarbeit 2011 (BGBl. 2013 II S. 1135) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 10. September 2013

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Januar 2014

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Julia Kaiser

Der Botschafter  
der Bundesrepublik Deutschland

Ouagadougou, den 19. April 2013

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 1. Dezember 2011 und in Ergänzung des Abkommens vom 14. Juni 2012 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Burkina Faso über Finanzielle Zusammenarbeit 2011 folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Die Verpflichtung der deutschen Seite zu Auszahlungen hinsichtlich des unter Artikel 1 Nummer 1 a genannten Vorhabens „Gemeinschaftsfinanzierung zur Unterstützung der burkinischen Armutsbekämpfungsstrategie“ und des unter Artikel 1 Nummer 1 b genannten Vorhabens „Begleitmaßnahmen – Gemeinschaftsfinanzierung zur Unterstützung der burkinischen Armutsbekämpfungsstrategie“ verfällt mit Ablauf des 31. Dezember 2015.
2. Die Verpflichtung der deutschen Seite zu Auszahlungen hinsichtlich des unter Artikel 1 Nummer 1 d genannten Vorhabens „Sektorbudgethilfe Trinkwasser- und Sanitärversorgung in kleineren und mittleren Städten“ und des unter Artikel 1 Nummer 1 e genannten Vorhabens „Begleitmaßnahmen – Sektorbudgethilfe Trinkwasser- und Sanitärversorgung in kleineren und mittleren Städten“ verfällt mit Ablauf des 31. Dezember 2015.
3. Die Verpflichtung der deutschen Seite zu Auszahlungen hinsichtlich des unter Artikel 1 Nummer 1 h genannten Vorhabens „Korbfinanzierung Gesundheit“ verfällt mit Ablauf des 30. Juni 2018.
4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abkommens vom 14. Juni 2012 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Burkina Faso über Finanzielle Zusammenarbeit 2011.

5. Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die Regierung von Burkina Faso wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.
6. Diese Vereinbarung wird in deutscher und französischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung von Burkina Faso mit den unter den Nummern 1 bis 6 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Gez.  
Judith Metz, StV

Seiner Exzellenz  
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten  
und regionale Zusammenarbeit  
von Burkina Faso  
Herrn Djibrill Bassolé  
Ouagadougou

---

### **Bekanntmachung der deutsch-burkinischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 20. Januar 2014**

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 12. Februar 2013/16. September 2013 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Burkina Faso über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben „Nachhaltige Agrarwirtschaftsförderung“ und „Menschenrechte/Bekämpfung von Kinderarbeit und Kinderhandel“) ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 16. September 2013

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Januar 2014

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Julia Kaiser

Der Botschafter  
der Bundesrepublik Deutschland

Ouagadougou, den 12.02.2013

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Ouagadougou (Verbalnote Nummer 112/2012 vom 21. September 2012) folgende Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung von Burkina Faso von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 8 000 000 Euro (in Worten: acht Millionen Euro) für die folgenden Vorhaben zu erhalten:
  - a) „Nachhaltige Agrarwirtschaftsförderung“ bis zu 5 000 000 Euro (in Worten: fünf Millionen Euro)
  - b) „Menschenrechte/Bekämpfung von Kinderarbeit und Kinderhandel“ bis zu 3 000 000 Euro (in Worten: drei Millionen Euro)wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.
2. Die unter Nummer 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Burkina Faso durch andere Vorhaben ersetzt werden.
3. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung von Burkina Faso zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der unter Nummer 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der unter Nummer 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.
4. Die Verwendung der unter Nummer 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.
5. Die Zusage der unter Nummer 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020.
6. Die Regierung von Burkina Faso, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Nummer 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.
7. Die Regierung von Burkina Faso stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der unter Nummer 4 erwähnten Verträge in Burkina Faso erhoben werden.
8. Die Regierung von Burkina Faso überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.
9. Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

10. Diese Vereinbarung wird in deutscher und französischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung von Burkina Faso mit den unter den Nummern 1 bis 10 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Christian Germann

Seiner Exzellenz  
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten und  
Regionale Zusammenarbeit  
von Burkina Faso  
Herrn Djibrill Yipènè Bassolé  
Ouagadougou

## **Bekanntmachung zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes**

**Vom 31. Januar 2014**

I.

Die Bekanntmachung vom 18. April 2011 (BGBl. II S. 600) über den Geltungsbereich des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 121, 122) wird insofern berichtigt, als für die Cookinseln das Übereinkommen am 6. Juli 1997 in Kraft getreten ist. Bei Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde am 6. Juni 1997 haben die Cookinseln\* einen Vorbehalt nach Artikel 2 des Übereinkommens angebracht sowie eine Erklärung zu Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 2 abgegeben.

II.

Gegen den anlässlich der Unterzeichnung des Übereinkommens durch Katar\* am 8. Dezember 1992 angebrachten allgemeinen Vorbehalt hat die Slowakei\* am 9. August 1993 Einspruch eingelegt. Katar hat den Vorbehalt bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 3. April 1995 (vgl. die Bekanntmachung vom 19. Dezember 1996, BGBl. 1997 II S. 656) bestätigt und am 29. April 2009 teilweise zurückgezogen.

III.

Liechtenstein\* hat seinen bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 22. Dezember 1995 angebrachten Vorbehalt zu den Artikeln 1 und 7 (vgl. die Bekanntmachungen vom 1. September 1997, BGBl. II S. 2032, und vom 5. Februar 2004, BGBl. II S. 354) am 1. Oktober 2009 zurückgezogen.

IV.

Griechenland\* hat am 12. April 1994 eine Erklärung zu der Erklärung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien vom 2. Dezember 1993 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes (vgl. die Bekanntmachung vom 4. Mai 1994, BGBl. II S. 738) abgegeben.

V.

Gegen die Notifikation des Vereinigten Königreichs\* zur territorialen Erstreckung des Übereinkommens u. a. auf die Falklandinseln sowie Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln vom 7. September 1994 (vgl. die Bekanntmachung vom 14. August 1995, BGBl. II S. 763) hat Argentinien\* am 3. April 1995 Einspruch eingelegt. Das Vereinigte Königreich hat den Einspruch am 17. Januar 1996 zurückgewiesen. Ein weiterer Einspruch zu diesen Territorien seitens Argentinien vom 5. Oktober 2000 wurde am 20. Dezember 2000 vom Vereinigten Königreich erneut zurückgewiesen.

VI.

Thailand\* hat seinen bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 27. März 1992 angebrachten Vorbehalt zu Artikel 7 (vgl. die Bekanntmachung vom 15. April 1993, BGBl. II S. 839) am 13. Dezember 2010 zurückgezogen.

VII.

Dschibuti\* hat seinen anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 6. Dezember 1990 angebrachten Vorbehalt (vgl. die Bekanntmachung vom 10. Juli 1992, BGBl. II S. 990) am 7. Dezember 2009 teilweise zurückgezogen.

## VIII.

Island\* hat seinen bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 28. Oktober 1992 angebrachten Vorbehalt zu Artikel 9 (vgl. die Bekanntmachung vom 15. April 1993, BGBl. II S. 839) am 24. März 2009 zurückgezogen.

## IX.

Belgien\* hat am 1. Juli 1996 eine Erklärung zum anlässlich der Hinterlegung der Beitrittsurkunde durch Malaysia am 17. Februar 1995 angebrachten Vorbehalt (vgl. die Bekanntmachung vom 19. Dezember 1996, BGBl. 1997 II S. 656) abgegeben.

## X.

Malta\* hat am 20. August 2001 seinen anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 30. September 1990 angebrachten Vorbehalt zu Artikel 26 (vgl. die Bekanntmachung vom 10. Juli 1992, BGBl. II S. 990) zurückgezogen.

## XI.

Syrien\* hat seinen anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 15. Juli 1993 angebrachten Vorbehalt (vgl. die Bekanntmachung vom 8. Juni 1995, BGBl. II S. 560) am 13. Juni 2012 teilweise zurückgezogen.

## XII.

Tunesien\* hat seine bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 30. Januar 1992 angebrachten Erklärungen und Vorbehalte (vgl. die Bekanntmachung vom 23. September 1993, BGBl. II S. 2000) wie folgt zurückgezogen:

am 1. März 2002 die Erklärung (Absatz 2) sowie den Vorbehalt zu Artikel 40, am 23. September 2008 die Erklärung (Absatz 1) sowie die Vorbehalte zu den Artikeln 2 und 7.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. April 2011 (BGBl. II S. 600).

\* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 31. Januar 2014

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen**

**Vom 5. Februar 2014**

Das Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. 1976 II S. 473, 474) wird nach seinem Artikel 39 Absatz 2 für  
Peru am 23. April 2014  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Dezember 2013 (BGBl. 2014 II S.101).

Berlin, den 5. Februar 2014

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Martin Ney

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens  
über den internationalen Schutz von Erwachsenen**

**Vom 5. Februar 2014**

Das Haager Übereinkommen vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen (BGBl. 2007 II S. 323, 324) ist nach seinem Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe a für

Österreich\* am 1. Februar 2014  
nach Maßgabe eines Vorbehalts nach Artikel 51 Absatz 2 und Artikel 56 Absatz 1 des Übereinkommens

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. Mai 2012 (BGBl. II S. 584).

\* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht unter <http://www.hcch.net> einsehbar.

Berlin, den 5. Februar 2014

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
der Änderungen des Römischen Statuts  
des Internationalen Strafgerichtshofs  
in Bezug auf das Verbrechen der Aggression**

**Vom 5. Februar 2014**

Die Änderungen vom 11. Juni 2010 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in Bezug auf das Verbrechen der Aggression (BGBl. 2013 II S. 139, 144, 146) werden nach Artikel 121 Absatz 5 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 für

Andorra	am 26. September 2014
Belgien	am 26. November 2014
Kroatien	am 20. Dezember 2014
Slowenien	am 25. September 2014
Uruguay	am 26. September 2014
Zypern	am 25. September 2014

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. Juni 2013 (BGBl. II S. 1042).

Berlin, den 5. Februar 2014

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
der Änderung des Artikels 8  
des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs**

**Vom 5. Februar 2014**

Die Änderung vom 10. Juni 2010 des Artikels 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 (BGBl. 2013 II S. 139, 140, 143) wird nach Artikel 121 Absatz 5 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für

Kroatien	am 20. Dezember 2014
----------	----------------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Dezember 2013 (BGBl. 2014 II S. 100).

Berlin, den 5. Februar 2014

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung  
des deutsch-mauretanischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 5. Februar 2014**

Das in Nouakchott am 15. Januar 2014 unterzeichnete  
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik  
Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik  
Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit 2012 ist  
nach seinem Artikel 6

am 15. Januar 2014

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. Februar 2014

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Michael Fiebig

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit 2012

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Mauretanien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Islamischen Republik Mauretanien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusagen der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 194 vom 20.12.2006) sowie der Protokolle der Regierungsverhandlungen vom 14. September 2010 in Bonn und vom 23. Oktober 2012 in Nouakchott –

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 12 000 000 Euro (in Worten: zwölf Millionen Euro) zu erhalten:

1. Für das Vorhaben „Förderung der beruflichen Bildung“
  - a) bis zu 2 000 000 Euro (in Worten: zwei Millionen Euro) aus der Zusage vom 20. Dezember 2006,
  - b) bis zu 4 000 000 Euro (in Worten: vier Millionen Euro) aus der Zusage vom 23. Oktober 2012,
2. Für das Vorhaben „Fischereiüberwachung V“ bis zu 6 000 000 Euro (in Worten: sechs Millionen Euro) aus der Zusage vom 14. September 2010,

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

### Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2014.

(3) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

(4) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2018.

(5) Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

### Artikel 3

Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verträge in der Islamischen Republik Mauretanien erhoben werden.

### Artikel 4

Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge er-

gebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

#### Artikel 5

(1) Der im Abkommen vom 11. Oktober 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit 1992 für das Vorhaben „Trinkwasserversorgung im Südosten“ vorgesehene Finanzierungsbeitrag wird mit einem Betrag von 928 287,93 Euro (in Worten neunhundertachtundzwanzigtausend zweihundertsiebenundachtzig Euro und dreiundneunzig Cent) reprogrammiert und für das Vorhaben „Fischerei-

überwachung V“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Der im Abkommen vom 24. Januar 2011 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit 2006/2009 für das Vorhaben „KV-Management der natürlichen Ressourcen in Guidimakha“ vorgesehene Finanzierungsbeitrag wird mit einem Betrag von 3 000 000 Euro (in Worten drei Millionen Euro) reprogrammiert und für das Vorhaben „Förderung der beruflichen Bildung“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der erwähnten Abkommen vom 11. Oktober 1992 und vom 24. Januar 2011.

#### Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Nouakchott am 15. Januar 2014 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

A. Dauth

Für die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien

Dr. Sidi Ould Tah

### **Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderungen vom 28. November 2003 des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen**

**Vom 12. Februar 2014**

Die Änderungen vom 28. November 2003 des Übereinkommens vom 17. März 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (BGBl. 2012 II S. 666, 667; 1994 II S. 2333, 2334) werden nach Artikel 21 Absatz 4 des Übereinkommens für

Aserbaidschan  
in Kraft treten.

am 7. April 2014

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Januar 2014 (BGBl. II S. 104).

Berlin, den 12. Februar 2014

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Internationalen Übereinkommens  
zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen**

**Vom 12. Februar 2014**

Das Internationale Übereinkommen vom 13. April 2005 zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen (BGBl. 2007 II S. 1586, 1587) wird nach seinem Artikel 25 Absatz 2 für

Katar\* am 14. Februar 2014  
nach Maßgabe eines bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Vorbehalts zu Artikel 23 Absatz 1 des Übereinkommens

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Januar 2014 (BGBl. II S. 105).

\* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 12. Februar 2014

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
des deutsch-salvadorianischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 17. Februar 2014**

Das in Antigua Cuscatlán am 29. Oktober 2012 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik El Salvador über Finanzielle Zusammenarbeit 2009/2010 (Vorhaben „Friedliches Zusammenleben und sichere Räume für Jugendliche in Zentralamerika – CONVIVIR“) (BGBl. 2013 II S. 516, 517) ist nach seinem Artikel 6

am 1. Oktober 2013

in Kraft getreten.

Berlin, den 17. Februar 2014

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung  
des deutsch-namibischen Abkommens  
über die Grundsätze des Ausstattungshilfeprogramms  
für ausländische Streitkräfte und die  
Entsendung einer technischen Beratergruppe der Bundeswehr**

**Vom 19. Februar 2014**

Das in Windhuk am 7. August 2013 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Namibia über die Grundsätze des Programms der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Ausstattungshilfe für ausländische Streitkräfte und die damit verbundene Entsendung einer technischen Beratergruppe der Bundeswehr in die Republik Namibia ist nach seinem Artikel 18 Absatz 1

am 26. Oktober 2013

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass nach Artikel 18 Absatz 5 Satz 1 dieses Abkommens das Abkommen vom 8. September 1992 zwischen dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsminister der Republik Namibia über die Entsendung einer Beratergruppe der Bundeswehr in die Republik Namibia (nicht veröffentlicht)

mit Ablauf des 25. Oktober 2013

außer Kraft getreten ist.

Berlin, den 19. Februar 2014

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Martin Ney

**Abkommen**  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Namibia  
über die Grundsätze des Programms  
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
über die Ausstattungshilfe für ausländische Streitkräfte  
und die damit verbundene Entsendung  
einer technischen Beratergruppe der Bundeswehr  
in die Republik Namibia

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Namibia,  
im Folgenden gemeinsam als „Vertragsparteien“ bezeichnet –  
im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik  
Namibia,  
in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung der freund-  
schaftlichen Beziehungen Grundlage dieses Abkommens ist,  
in dem Wunsch, die Beziehungen durch partnerschaftliche Zu-  
sammenarbeit im Bereich der Ausstattungshilfe für ausländische  
Streitkräfte weiter zu festigen und zu vertiefen,  
in dem Wunsch, beim Aufbau des nationalen Beitrags der  
Republik Namibia zur Eingreiftruppe der Entwicklungsgemein-  
schaft des südlichen Afrika (SADC) zusammenzuarbeiten,  
in der festen Überzeugung, dass durch diese Zusammenarbeit  
die Republik Namibia dazu befähigt wird, sich wirksam für die  
Verhütung und Beilegung gewaltsamer Konflikte und für Frieden  
und Sicherheit in Afrika einzusetzen,  
in der gemeinsamen Überzeugung, dass gegenseitiges Ver-  
trauen, gegenseitige Unterstützung und die Umsetzung der  
Grundsätze der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit und eine ver-  
antwortliche Regierungsführung sowie die Achtung der Men-  
schenrechte Grundlage dieses Abkommens sind –  
sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

**Zweck**

(1) Mit diesem Abkommen werden die Grundsätze des  
Programms der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über  
die Ausstattungshilfe für ausländische Streitkräfte für die Regie-  
rung der Republik Namibia sowie die allgemeinen Bedingungen  
für die damit verbundene Entsendung und den Einsatz einer  
technischen Beratergruppe des Bundesministeriums der Ver-  
teidigung der Bundesrepublik Deutschland in die Republik  
Namibia festgelegt.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass gegen-  
seitiges Vertrauen, gegenseitige Unterstützung und die Achtung  
der Menschenrechte Grundlage dieses Abkommens sind.

**Artikel 2**

**Begriffsbestimmungen**

Für dieses Abkommen gelten die folgenden Begriffsbestim-  
mungen:

Familienangehörige:

Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und unverheiratete  
Kinder bis zum Alter von 25 Lebensjahren eines technischen  
Beraters, die im Aufnahmestaat in ständiger häuslicher Ge-

meinschaft mit dem technischen Berater leben, sowie weitere  
Personen, denen der technische Berater unterhaltsverpflichtet  
ist und die bereits vor der Entsendung mit dem technischen  
Berater in einer häuslichen Gemeinschaft lebten.

Kinder können auch adoptierte Kinder sowie Pflegekinder und  
Stiefkinder des technischen Beraters, des Ehegatten oder des  
eingetragenen Lebenspartners sein.

Technische Beratergruppe:

Militärisches Personal der Bundeswehr, das im Rahmen einer  
Entsendung auf der Grundlage dieses Abkommens im Auf-  
nahmestaat seinen Dienst verrichtet.

Aufnahmestaat:

Die Republik Namibia.

Entsendestaat:

Die Bundesrepublik Deutschland.

Entsendende Vertragspartei:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland.

Aufnehmende Vertragspartei:

Die Regierung der Republik Namibia.

Technischer Berater:

Mitglied der technischen Beratergruppe.

**Artikel 3**

**Grundsätze der Ausstattungshilfe**

(1) Das Programm der Regierung der Bundesrepublik  
Deutschland über die Ausstattungshilfe für ausländische Streit-  
kräfte (das „Programm“) dient der partnerschaftlichen Zusam-  
menarbeit mit den Streitkräften befreundeter Staaten in Afrika im  
Geiste der in der Präambel dieses Abkommens formulierten  
Grundsätze.

(2) Die durchzuführenden Unterstützungsmaßnahmen und  
Projekte sowie die Höhe der Ausstattungshilfe werden in einer  
Programmvereinbarung zwischen dem Bundesministerium der  
Verteidigung der entsendenden Vertragspartei und dem Verteidi-  
gungsministerium der aufnehmenden Vertragspartei geregelt.

(3) Das Ausstattungshilfeprogramm umfasst die Lieferung von  
Material (im Folgenden als „Ausstattungshilfegüter“ bezeichnet),  
die Bereitstellung von Dienstleistungen und gegebenenfalls auch  
die Durchführung von Infrastrukturmaßnahmen sowie die mit die-  
sem Programm zusammenhängenden Kosten für Vorbereitung,  
Beratung und Ausbildung. Auf das Ausstattungshilfeprogramm  
werden erforderlichenfalls die Kosten für Versicherung, Konser-  
vierung, Verpackung und Anlieferung von Ausstattungshilfe-  
gütern zum Verschiffungshafen oder Abgangsflughafen sowie für  
den Luft- oder Seetransport angerechnet.

(4) Von dem Ausstattungshilfeprogramm sind die Lieferung  
von Waffen und Munition sowie von Maschinen zu ihrer Her-  
stellung und die Ausbildung im Umgang damit ausgeschlossen.

(5) Die aufnehmende Vertragspartei ist nicht berechtigt, Aus-  
stattungshilfegüter ohne vorherige Zustimmung der entsenden-

den Vertragspartei einem Dritten zu überlassen, ihm Rechte an diesen zu übertragen oder ihm technische Informationen über diese zu übermitteln. Dritte in diesem Sinne schließen andere Staaten, Firmen sowie Personen ein, die nicht im Dienst der aufnehmenden Vertragspartei stehen.

#### Artikel 4

##### Technische Beratergruppe

(1) Die entsendende Vertragspartei entsendet im Rahmen ihres Ausstattungshilfeprogramms für ausländische Streitkräfte für einen Zeitraum von zunächst bis zu vier Jahren eine technische Beratergruppe in den Aufnahmestaat. Die Zusammensetzung der technischen Beratergruppe sowie die Entsendungsdauer werden zwischen den Vertragsparteien in der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Programmvereinbarung festgelegt. Eine über die vier Jahre hinausgehende Entsendungsdauer kann zwischen den Vertragsparteien gesondert schriftlich vereinbart werden und bedarf keiner Änderung des Abkommens.

(2) Die technische Beratergruppe berät und unterstützt die aufnehmende Vertragspartei auf den Gebieten, die in dem jeweiligen, zeitlich befristeten Ausstattungshilfeprogramm im gegenseitigen Einvernehmen in der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Programmvereinbarung festgelegt sind. Die technische Beratergruppe hat keinen militärischen Auftrag.

(3) Der Leiter der technischen Beratergruppe vertritt im Auftrag der entsendenden Vertragspartei die deutschen Interessen bezüglich des Ausstattungshilfeprogramms. Er ist diesbezüglich Bevollmächtigter gegenüber den Dienststellen der Streitkräfte des Aufnahmestaats.

(4) Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland im Aufnahmestaat teilt der aufnehmenden Vertragspartei die Namen der technischen Berater und ihrer Familienangehörigen, den aktuellen Dienstgrad der technischen Berater und die voraussichtliche Verweildauer in dem Aufnahmestaat vor ihrer Ankunft mit.

#### Artikel 5

##### Einsatz der technischen Beratergruppe

(1) Die technischen Berater werden bei den Unterstützungsmaßnahmen und Projekten tätig, die in der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Programmvereinbarung dargelegt sind. Sie dürfen nicht an der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Einsätzen der Streitkräfte des Aufnahmestaats teilnehmen oder solche Einsätze durch ihre Tätigkeit unterstützen.

(2) Die entsendende Vertragspartei behält sich das Recht vor, die technischen Berater jederzeit einzeln oder insgesamt abzulösen. Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland im Aufnahmestaat informiert die aufnehmende Vertragspartei im Fall einer Ablösung.

(3) Im Fall von Feindseligkeiten, gleichgültig, ob ihnen eine Kriegserklärung vorausgeht oder nicht, entscheidet die entsendende Vertragspartei über den weiteren Verbleib der technischen Berater bei der aufnehmenden Vertragspartei. Die aufnehmende Vertragspartei stellt die unverzügliche Rückkehr der technischen Berater und ihrer sie begleitenden Familienangehörigen in die Heimat sicher, sollte die entsendende Vertragspartei die Entsendung beenden.

(4) Die technischen Berater tragen im Dienst die Uniform der Soldaten der Bundeswehr.

#### Artikel 6

##### Einreise, Ausreise und Aufenthalt

(1) Die aufnehmende Vertragspartei gestattet den technischen Beratern und ihren Familienangehörigen jederzeit die ungehinderte Einreise in den Aufnahmestaat und die ungehinderte Ausreise aus dem Aufnahmestaat.

(2) Die aufnehmende Vertragspartei erteilt den technischen Beratern und ihren Familienangehörigen gebühren- und kautions-

frei die erforderlichen Sichtvermerke, Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen. Diese werden mit einer Gültigkeit von mindestens einem Jahr erteilt.

(3) Die aufnehmende Vertragspartei stellt

- a) jedem in den Aufnahmestaat entsandten technischen Berater ein weiteres Papier aus, in dem die Dienststellen der aufnehmenden Vertragspartei aufgefordert werden, ihm volle Unterstützung bei der Durchführung seines Auftrags sowie Schutz und Hilfe außerhalb seines Auftrags zu gewähren,
- b) jedem Familienangehörigen ein weiteres Papier aus, in dem die Dienststellen der aufnehmenden Vertragspartei aufgefordert werden, ihm Schutz und Hilfe zu gewähren.

#### Artikel 7

##### Pflichten der technischen Berater

(1) Die entsendende Vertragspartei weist die technischen Berater an, während ihres Aufenthalts im Aufnahmestaat

- a) sich jeder politischen oder mit dem Geist dieses Abkommens nicht zu vereinbarenden Tätigkeit zu enthalten,
- b) das Recht und die Gepflogenheiten des Aufnahmestaats zu achten,
- c) keine andere entgeltliche Tätigkeit im Aufnahmestaat auszuüben.

(2) Den technischen Beratern ist die Annahme jeglicher finanzieller Leistungen, Belohnungen, Zuwendungen oder geldwerter Vorteile von Seiten der aufnehmenden Vertragspartei untersagt.

#### Artikel 8

##### Zollfreie Ein- und Ausfuhr sowie Steuerbefreiungen

(1) Die aufnehmende Vertragspartei befreit die entsendende Vertragspartei von allen Zöllen, Steuern, Gebühren und ähnlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Ein- oder Ausfuhr der Ausstattungshilfegüter stehen, und stellt deren unverzügliche zollrechtliche Behandlung sowie abgabefreie Einfuhr nach den geltenden nationalen Bestimmungen sicher.

(2) Die aufnehmende Vertragspartei befreit die entsendende Vertragspartei von allen Steuern, Gebühren und ähnlichen Abgaben, die im Aufnahmestaat für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen sowie den Aufbau von Infrastruktur erhoben werden, sofern deren Beschaffung oder Aufbau für die Durchführung des Ausstattungshilfeprogramms erforderlich ist.

(3) Die aufnehmende Vertragspartei befreit die entsendende Vertragspartei von jeglichen Start-, Lande-, Überflugs- und Abfertigungsgebühren für Luft-, Land- und Wasserfahrzeuge der entsendenden Vertragspartei, die in Durchführung dieses Abkommens eingesetzt werden.

(4) Die aufnehmende Vertragspartei gestattet den technischen Beratern und ihren Familienangehörigen die Ein- und Ausfuhr der nachstehend aufgeführten Gegenstände und befreit sie von allen Zöllen, Steuern und ähnlichen Abgaben mit Ausnahme von Gebühren für Einlagerung, Beförderung und ähnlichen Dienstleistungen:

– Gegenstände für den persönlichen Gebrauch (Konsumgüter) der technischen Berater und ihrer Familienangehörigen einschließlich Umzugsgut und je technischen Berater ein Privatkraftfahrzeug.

(5) Stirbt ein technischer Berater oder einer seiner Familienangehörigen, so gestattet der Aufnahmestaat die Ausfuhr des beweglichen Vermögens des Verstorbenen. Ausgenommen hiervon sind im Aufnahmestaat erworbene Gegenstände, deren Ausfuhr zum Zeitpunkt des Todesfalls verboten war. Erbschaftssteuer wird vom Aufnahmestaat nicht erhoben.

(6) Die technischen Berater sind während ihres Aufenthalts im Aufnahmestaat von allen Steuern und Abgaben auf ihre Dienstbezüge befreit.

**Artikel 9****Schutzmaßnahmen im Aufnahmestaat**

(1) Die technischen Berater und ihre Familienangehörigen unterliegen nicht der Straf- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Aufnahmestaats. Sie sind nur der Gerichtsbarkeit des Entsendestaats beziehungsweise des Staates unterworfen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

(2) Die technischen Berater und ihre Familienangehörigen unterliegen keiner Festnahme, Ingewahrsamnahme oder Haft.

(3) Die Privatwohnung des technischen Beraters und seiner Familienangehörigen darf von Vertretern des Aufnahmestaats nur mit Zustimmung des technischen Beraters oder seiner Familienangehörigen betreten werden. Papiere, Schriftstücke und Korrespondenz der technischen Berater und ihrer Familienangehörigen dürfen von Vertretern des Aufnahmestaats nicht beschlagnahmt und nur mit Zustimmung des technischen Beraters oder seiner Familienangehörigen eingesehen werden.

(4) Die technischen Berater und ihre Familienangehörigen sind nicht verpflichtet, als Zeuge auszusagen.

(5) Gegen die technischen Berater und ihre Familienangehörigen dürfen Vollstreckungsmaßnahmen nur unter Einhaltung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Regelungen durchgeführt werden.

(6) Die aufnehmende Vertragspartei verpflichtet sich, die in diesem Artikel genannten Regelungen den zuständigen Behörden und Vertretern des Aufnahmestaats bekannt zu geben.

**Artikel 10****Disziplinarangelegenheiten**

(1) Die technischen Berater bleiben dem Bundesministerium der Verteidigung der entsendenden Vertragspartei truppendienstlich und fachlich unterstellt.

(2) Dem Bundesministerium der Verteidigung der entsendenden Vertragspartei wird die Ausübung der Disziplinalgewalt über die entsandten technischen Berater im Aufnahmestaat gestattet.

(3) Die aufnehmende Vertragspartei ergreift keine Disziplinarmaßnahmen gegenüber den technischen Beratern. Diese bleiben den in der jeweiligen Programmvereinbarung genannten Vorgesetzten vorbehalten. Die aufnehmende Vertragspartei unterrichtet die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland im Aufnahmestaat über etwaige, ihrer Ansicht nach zu verfolgende Dienstvergehen der technischen Berater.

(4) Die technischen Berater haben keine Disziplinarbefugnis gegenüber dem Personal der aufnehmenden Vertragspartei. Im Rahmen ihrer besonderen Aufgaben können sie rechtmäßige Anordnungen an ihnen unterstelltes oder zugeteiltes Personal erteilen. Die aufnehmende Vertragspartei befiehlt ihrem Personal, rechtmäßigen Anordnungen der technischen Berater Folge zu leisten, soweit sich die Anordnungen auf deren fachlichen Aufgabenbereich und die Erledigung der Arbeit beziehen. Militärische Befehlsverhältnisse zwischen den technischen Beratern und dem Personal der aufnehmenden Vertragspartei bestehen nicht.

**Artikel 11****Ausstattung der technischen Beratergruppe**

(1) Das Verteidigungsministerium der aufnehmenden Vertragspartei stellt der technischen Beratergruppe für die Dauer ihres dienstlichen Aufenthalts im Aufnahmestaat die zur Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben erforderlichen Büroräume zur Verfügung.

(2) Die aufnehmende Vertragspartei stellt der technischen Beratergruppe die für deren Tätigkeit erforderlichen fernmelde-technischen Einrichtungen (Telefon, Internet) zur Verfügung. Die hierfür anfallenden Kosten werden auf die Ausstattungshilfe im Sinne des Artikels 3 angerechnet.

(3) Zur Erfüllung ihres Auftrags im Aufnahmestaat werden durch die technische Beratergruppe Dienstfahrzeuge beschafft. Die Kosten werden auf die Ausstattungshilfe im Sinne des Artikels 3 angerechnet. Die Fahrzeuge werden Eigentum der aufnehmenden Vertragspartei, welche die Fahrzeuge mit militärischen Kennzeichen versieht und den technischen Beratern zur dienstlichen Nutzung überlässt. Mit Beendigung des Ausstattungshilfeprogramms werden diese Fahrzeuge der aufnehmenden Vertragspartei zur weiteren Nutzung übergeben.

(4) Das Verteidigungsministerium der aufnehmenden Vertragspartei beauftragt einen Stabsoffizier, der die technischen Berater während ihres Aufenthalts im Aufnahmestaat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, bei der Erfüllung der sich aus dem Rechtssystem des Aufnahmestaats innerhalb und außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Streitkräfte des Aufnahmestaats ergebenden Anforderungen und bei der Durchsetzung der mit diesem Abkommen zugesicherten Immunitäten, Vorrechte und Erleichterungen bestmöglich unterstützt.

**Artikel 12****Militärische Sicherheit**

(1) Der Einsatz der technischen Berater bei der aufnehmenden Vertragspartei ist nur zulässig, wenn die Sicherheitsbestimmungen der entsendenden Vertragspartei eingehalten werden oder unter Berücksichtigung der Besonderheiten vor Ort gleichwertige Sicherheitsstandards eingehalten werden, die mit dem Sinn und Zweck der Sicherheitsbestimmungen der entsendenden Vertragspartei vereinbar sind.

(2) Die technischen Berater erhalten mit Erlaubnis der aufnehmenden Vertragspartei Zugang zu dienstlichen, nicht als Verschlussachen eingestuft Informationen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die technischen Berater gewährleisten im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung den Schutz dieser Informationen und verpflichten sich, diese nicht zum Nachteil der aufnehmenden Vertragspartei zu verwenden.

**Artikel 13****Medizinische Versorgung**

(1) Im Fall einer Erkrankung oder Verletzung werden die technischen Berater in den militärischen medizinischen Einrichtungen der aufnehmenden Vertragspartei unentgeltlich ambulant und stationär behandelt. Die zahnärztliche Behandlung erstreckt sich nur auf dringliche allgemeine, konservierende und chirurgische Maßnahmen.

(2) Familienangehörige können in den militärischen medizinischen Einrichtungen der aufnehmenden Vertragspartei gegen Entgelt ambulant und stationär behandelt werden. Für etwaige Erstattungsansprüche der Familienangehörigen gegen die entsendende Vertragspartei sind die Bestimmungen der entsendenden Vertragspartei maßgeblich.

**Artikel 14****Betreuungseinrichtungen**

Den technischen Beratern und ihren Familienangehörigen wird Zugang zu den Clubs, Messen, Betreuungseinrichtungen und Verkaufsstellen der Streitkräfte des Aufnahmestaats gewährt. Wie vereinbart stellen deren Nutzung und der Einkauf dort keine Annahme geldwerter Vorteile nach Artikel 7 Absatz 2 dar.

**Artikel 15****Mängel- und Schadensbestimmungen**

(1) Die entsendende Vertragspartei hat nicht für Mängel an den gelieferten Ausstattungshilfegütern einzustehen. Sie ist insbesondere nicht verpflichtet, ein Ausstattungshilfegut zu reparieren, ein mangelhaftes Ausstattungshilfegut durch ein mangelhaftes zu ersetzen oder Ersatz für Schäden zu leisten, die durch ein mangelhaftes Ausstattungshilfegut entstehen. Dieser Absatz gilt nicht, wenn der Mangel der entsendenden Vertragspartei im Zeit-

punkt der Übergabe des Ausstattungshilfeguts an die aufnehmende Vertragspartei bekannt war.

(2) Die aufnehmende Vertragspartei verzichtet auf alle Ansprüche wegen Schäden, die ein technischer Berater in Ausübung seines Dienstes oder im Zusammenhang mit seinen dienstlichen Aufgaben verursacht hat, soweit die Schäden nicht vorsätzlich verursacht worden sind.

(3) Für Schäden Dritter, die ein technischer Berater in Ausübung seines Dienstes oder im Zusammenhang mit seinen dienstlichen Aufgaben verursacht hat, haftet die aufnehmende Vertragspartei. Jede Inanspruchnahme des technischen Beraters oder der entsendenden Vertragspartei ist – außer im Fall von vorsätzlichem Handeln – insoweit ausgeschlossen.

#### **Artikel 16**

##### **Finanzielle Bestimmungen**

(1) Die Kosten für den Einsatz der technischen Beratergruppe übernimmt die entsendende Vertragspartei. Die Kosten für den Dienstbetrieb (Kraftfahrzeuge, Kraftstoff, Büroausstattung et cetera) der technischen Beratergruppe im Aufnahmestaat werden auf die Ausstattungshilfe im Sinne des Artikels 3 angerechnet.

(2) Die aufnehmende Vertragspartei trägt die etwaigen Kosten, die dem Entsendestaat, den technischen Beratern oder ihren Familienangehörigen aus der Nichtgewährung oder Nichtanwendung der in diesem Abkommen zugesicherten Immunitäten, Vorrechte und Erleichterungen entstehen.

#### **Artikel 17**

##### **Beilegung von Streitigkeiten**

Streitigkeiten hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieses Abkommens werden durch Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien beigelegt und nicht Dritten oder einem Gericht zur Entscheidung vorgelegt.

#### **Artikel 18**

##### **Schlussbestimmungen**

(1) Dieses Abkommen tritt 30 Tage nach Zugang der letzten Notifikation durch Notenwechsel zwischen den Vertragsparteien in Kraft, die damit bestätigen, dass ihre jeweiligen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Dieses Abkommen gilt für einen unbegrenzten Zeitraum.

(3) Dieses Abkommen kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien schriftlich geändert, ergänzt oder beendet werden.

(4) Dieses Abkommen kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der Kündigung bei der anderen Vertragspartei.

(5) Mit Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das Abkommen vom 8. September 1992 zwischen dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsminister der Republik Namibia über die Entsendung einer Beratergruppe der Bundeswehr in die Republik Namibia außer Kraft. Die Vertragsparteien kommen gleichwohl überein, dass die technischen Berater und ihre Familienangehörigen, die sich aufgrund des Abkommens vom 8. September 1992 im Aufnahmestaat aufhalten, die ihnen bislang gewährten Vorrechte und Immunitäten, die über die im vorliegenden Abkommen gewährten Vorrechte und Immunitäten hinausgehen können, bis zum Ende ihrer Entsendung behalten.

(6) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach ihrem Inkrafttreten von der entsendenden Vertragspartei veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Windhuk am 07. August 2013 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Onno Hückmann

Für die Regierung der Republik Namibia

Nahas Angula

**Bekanntmachung  
zum Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen  
über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte  
– Protokoll I –**

**Vom 19. Februar 2014**

Zum Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte – Protokoll I – (BGBl. 1990 II S. 1550, 1551; 1997 II S. 1366, 1367) hat Malawi\* am 10. Januar 2014 gegenüber dem Schweizer Bundesrat als Verwahrer des Zusatzprotokolls die Anerkennung der Zuständigkeit der Internationalen Ermittlungskommission nach Artikel 90 Absatz 2 des Zusatzprotokolls erklärt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. Dezember 2013 (BGBl. II S. 1646).

\* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Verwahrers unter <http://www.eda.admin.ch/eda/fr/home/topics/intla/intrea/chdep.html> einsehbar.

Berlin, den 19. Februar 2014

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“  
(Nr. DOCPER-TC-07-26)**

**Vom 21. Februar 2014**

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 28. Januar 2014 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-26) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 28. Januar 2014

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 21. Februar 2014

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Martin Ney

Auswärtiges Amt

Berlin, den 28. Januar 2014

## Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 432 vom 28. Januar 2014 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 18. November 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-07-26 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer erbringt Dienstleistungen lizenzierter klinischer Sozialarbeiter (Clinical Social Workers), um die Programme für Verhaltensmedizin, die im gesamten Bereich der US-Armee für Leistungsberechtigte des Militärgesundheitswesens angeboten werden, zu unterstützen. Die betreute Zielgruppe umfasst unter anderem: Soldaten vor der Entsendung; zurückverlegte Soldaten; Soldaten, die zwecks Entlassung aus dem Dienst medizinisch untersucht werden; im Einsatz verwundete Soldaten und deren Familien; Familienmitglieder von im Einsatz getöteten Soldaten; medizinisch nicht erklärbare Symptome, die mit Entsendungen in Zusammenhang stehen, sowie andere Leistungsberechtigte. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Social Worker“, „Medical Services Coordinator“ und „Telecommunications System Manager“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen nach Artikel II des NATO Truppenstatuts das deutsche Recht geachtet wird. Ferner wird sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Arbeitnehmer bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht achten.
7. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

8. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-07-26 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen vor Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Zusammenfassung dieses Vertrags mit einer Laufzeit vom 15. Mai 2013 bis 14. Mai 2018 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
9. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft. Maßgebend für die Wirksamkeit der Kündigung ist der Tag ihres Eingangs bei der anderen Vertragspartei.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 28. Januar 2014 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 432 vom 28. Januar 2014 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 28. Januar 2014 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Unternehmen „ICF Incorporated, LLC“  
(Nr. DOCPER-TC-45-01)**

**Vom 21. Februar 2014**

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 17. April 2012 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „ICF Incorporated, LLC“ (Nr. DOCPER-TC-45-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 17. April 2012

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 21. Februar 2014

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Martin Ney

Auswärtiges Amt

Berlin, den 17. April 2012

## Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 61 vom 17. April 2012 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 18. November 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen ICF Incorporated, LLC einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-45-01 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen ICF Incorporated, LLC zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen ICF Incorporated, LLC wird im Rahmen seines Vertrags zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer unterstützt das Simulationsprogramm der medizinischen Betreuungseinrichtungen bei der US-Luftwaffe. Die Dienstleistungen umfassen die Wartung von PTT-Trainingsgeräten, von modellbasierten Simulatoren und Chirurgie-Simulatoren, einschließlich Zubehör und Ausrüstung. Der Auftragnehmer trägt außerdem zu Konzeption, Entwicklung, Tests und Einführung von Trainingsmaterial bei, stellt Simulationszubehör oder -ausrüstung zwecks Erreichen von Trainingszielen zusammen, betreibt die Simulationsausrüstung unter Einbringung von Kenntnissen über die medizinischen Aspekte von Szenarien und bringt auf Grundlage des Teilnehmer-Verhaltens entsprechende Anpassungen an. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Persons engaged in Testing and Training“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das Unternehmen ICF Incorporated, LLC wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-45-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen ICF Incorporated, LLC endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Zusammenfassung dieses Vertrags mit einer Laufzeit vom 1. Februar 2012 bis 31. Januar 2015 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die

Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft. Maßgebend für die Wirksamkeit der Kündigung ist der Tag ihres Eingangs bei der anderen Vertragspartei.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 17. April 2012 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 61 vom 17. April 2012 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 17. April 2012 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

---

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Unternehmen „TCMP Health Services LLC“  
(Nr. DOCPER-TC-24-02)**

**Vom 24. Februar 2014**

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 28. Januar 2014 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „TCMP Health Services LLC“ (Nr. DOCPER-TC-24-02) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 28. Januar 2014

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 24. Februar 2014

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Martin Ney

Auswärtiges Amt

Berlin, den 28. Januar 2014

## Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 509 vom 28. Januar 2014 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 18. November 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen TCMP Health Services LLC einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-24-02 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen TCMP Health Services LLC zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen TCMP Health Services LLC wird im Rahmen seines Vertrags zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer führt psychosoziale Beurteilungen und therapeutische Interventionen, einschließlich Krisenberatung nach Bedarf für Einzelpersonen, Gruppen und Familien durch, um die klinische Behandlung im Bereich Verhaltensmedizin zu erleichtern und zu optimieren.

Der Auftragnehmer ist als Fallbearbeiter zuständig für die psychiatrische/mentale Betreuung, die Bereitstellung und Verschreibung von Medikamenten, die Beratung von Patienten, die Unterstützung von Psychiatern bei der kontinuierlichen Verschreibung rezeptpflichtiger Medikamente und die Durchführung psychiatrischer Triage. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: „Certified Nurse“, „Clinical Child Psychologist“, „Occupational Therapist“, „Physical Therapist“, „Physician“ und „Psychotherapist“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das Unternehmen TCMP Health Services LLC wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen nach Artikel II des NATO-Truppenstatuts das deutsche Recht geachtet wird. Ferner wird sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Arbeitnehmer bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht achten.
7. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

8. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-24-02 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen TCMP Health Services LLC endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen vor Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Zusammenfassung dieses Vertrags mit einer Laufzeit vom 15. Juni 2013 bis 14. Juni 2018 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
9. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft. Maßgebend für die Wirksamkeit der Kündigung ist der Tag ihres Eingangs bei der anderen Vertragspartei.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 28. Januar 2014 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 509 vom 28. Januar 2014 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 28. Januar 2014 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Unternehmen „Armed Forces Services Corporation“  
(Nr. DOCPER-TC-57-01)**

**Vom 24. Februar 2014**

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 28. Januar 2014 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Armed Forces Services Corporation“ (Nr. DOCPER-TC-57-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 28. Januar 2014

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 24. Februar 2014

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Martin Ney

Auswärtiges Amt

Berlin, den 28. Januar 2014

## Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 507 vom 28. Januar 2014 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 18. November 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Armed Forces Services Corporation einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-57-01 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Armed Forces Services Corporation zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Armed Forces Services Corporation wird im Rahmen seines Vertrags zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer erbringt Dienstleistungen zur Vorbeugung gegen Gewalt in der Familie durch Beratung, Training und Prävention für Opfer häuslicher Gewalt. Zu den Aufgaben zählen Kontaktaufnahme und Vereinbarungen mit bestehenden Unterstützungsakteuren in der Gemeinschaft, die das Leben von Soldaten, Familienangehörigen und Zivilisten in der militärischen Gemeinschaft, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, unterstützen und darauf Einfluss nehmen können. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass Übergangsunterstützung geleistet wird und dass entsprechender Kontakt zu zivilen Verbindungsstellen aufrechterhalten wird, um Lücken im Dienstleistungsangebot des Standorts zu schließen. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Family Service Coordinator“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das Unternehmen Armed Forces Services Corporation wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen nach Artikel II des NATO-Truppenstatuts das deutsche Recht geachtet wird. Ferner wird sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Arbeitnehmer bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht achten.
7. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

8. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-57-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Armed Forces Services Corporation endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen vor Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Zusammenfassung dieses Vertrags mit einer Laufzeit vom 19. Juni 2013 bis 18. Juni 2016 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
9. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft. Maßgebend für die Wirksamkeit der Kündigung ist der Tag ihres Eingangs bei der anderen Vertragspartei.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 28. Januar 2014 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 507 vom 28. Januar 2014 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 28. Januar 2014 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Unternehmen „Manufacturing Engineering Systems, Inc.“  
(Nr. DOCPER-TC-58-01)**

**Vom 24. Februar 2014**

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 28. Januar 2014 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Manufacturing Engineering Systems, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-58-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 28. Januar 2014

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 24. Februar 2014

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Martin Ney

Auswärtiges Amt

Berlin, den 28. Januar 2014

## Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 538 vom 28. Januar 2014 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 18. November 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Manufacturing Engineering Systems, Inc. einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-58-01 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Manufacturing Engineering Systems, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Manufacturing Engineering Systems, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer ist zuständig für die Bildungsunterstützung von Militärangehörigen und anderen anspruchsberechtigten Kunden. Ziel ist die Verbesserung der Einsatzbereitschaft der Armee durch Planung, Mittelbereitstellung und Einführung von Bildungsprogrammen und Dienstleistungen zur Unterstützung der beruflichen und persönlichen Entwicklung von erstklassigen Soldaten oder Kunden. Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass diese Anforderungen mit Hilfe der folgenden Dienstleistungen erfüllt werden: Aufnahme und Verwaltung, Prüfer, Betreiber von Army Learning Center, Fremdsprachenunterricht, Schulung im Rahmen des Programms Functional Academic Skills Training, Schulung im Rahmen des Programms Advanced Skills Education Program, Beratung, Beratungsunterstützung. Die Dienstleistungen werden in den Army Education Centers erbracht. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: „Military Career Counselor“ und „Persons engaged in Testing and Training“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das Unternehmen Manufacturing Engineering Systems, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen nach Artikel II des NATO-Truppenstatuts das deutsche Recht geachtet wird. Ferner wird sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Arbeitnehmer bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht achten.
7. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

8. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-58-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Manufacturing Engineering Systems, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen vor Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Zusammenfassung dieses Vertrags mit einer Laufzeit vom 21. September 2013 bis 20. September 2018 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
9. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft. Maßgebend für die Wirksamkeit der Kündigung ist der Tag ihres Eingangs bei der anderen Vertragspartei.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 28. Januar 2014 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 538 vom 28. Januar 2014 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 28. Januar 2014 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Unternehmen „Engility Corporation“  
(Nr. DOCPER-AS-113-02)**

**Vom 24. Februar 2014**

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 28. Januar 2014 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Engility Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-113-02) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 28. Januar 2014

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 24. Februar 2014

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Martin Ney

Auswärtiges Amt

Berlin, den 28. Januar 2014

## Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 399 vom 28. Januar 2014 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Engility Corporation einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-113-02 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Engility Corporation zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Engility Corporation wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die im Sinne des NATO-Truppenstatuts in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer stellt im Bereich Strafverfolgung hochqualifizierte Fachleute mit langjähriger Erfahrung bei der Ermittlung krimineller Geschäftstätigkeit zur Verfügung. Die wesentliche Aufgabe des Law Enforcement Professional Program ist die Unterstützung des gesamten Einsatzspektrums im Rahmen des Ausbildungsauftrags der US-Armee. Der Auftragnehmer stellt Fachwissen in allen Bereichen der internationalen Standards der Polizeiarbeit sowie der taktischen Verbrechensbekämpfung im Zusammenhang mit der Niederschlagung von Aufständen im Rahmen der Bemühungen zur Einrichtung umfassender Trainingsmöglichkeiten für Übungen am Joint Multinational Readiness Center in Hohenfels zur Verfügung. Der Auftragnehmer unterstützt Kommandeure und Stab bei der Planung u. a. in den Bereichen Standorterschließung, Biometrik, taktische Vernehmung, Beweissammlung und Dokumentenerschließung zur Verwendung in Gerichtsverfahren des Gaststaates. Der Auftragnehmer ist außerdem zuständig für Unterrichtung, Coaching und Beratung von Bodentruppen bei der Bestimmung von Trainingsanforderungen. Der Auftragnehmer erarbeitet darüber hinaus Szenarien auf der Grundlage praktischer Einsatzerkenntnisse und anderer Erfahrungswerte und unterstützt in Übungen die Trainer der „gegnerischen Kräfte“ bei der Erarbeitung von Szenarien sowie dem Einbringen von Beweismaterial in Trainingssituationen. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Training Specialist“ (Anhang IV Nummer 1 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das Unternehmen Engility Corporation wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen nach Artikel II des NATO-Truppenstatuts das deutsche Recht geachtet wird.

Ferner wird sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Arbeitnehmer bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht achten.

7. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
8. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-113-02 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Engility Corporation endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Zusammenfassung dieses Vertrags mit einer Laufzeit vom 1. April 2013 bis 31. Dezember 2014 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
9. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft. Maßgebend für die Wirksamkeit der Kündigung ist der Tag ihres Eingangs bei der anderen Vertragspartei.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 28. Januar 2014 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 399 vom 28. Januar 2014 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 28. Januar 2014 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Postanschrift: 11015 Berlin  
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
Telefon: (0 30) 18 580-0  
Redaktion: Bundesamt für Justiz  
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II  
Postanschrift: 53094 Bonn  
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn  
Telefon: (02 28) 99 410-40  
Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH  
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln  
Telefon: (02 21) 9 76 68-0  
Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln  
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.  
Bundesgesetzblatt Teil II enthält  
a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolltarifvorschriften.  
Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:  
Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78  
E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de  
Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de  
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 52,00 €.  
Bezugspreis dieser Ausgabe: 5,85 € (4,80 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten).  
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.  
ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln  
Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung  
in der Wirtschafts- und Währungsunion**

**Vom 24. Februar 2014**

Zum Vertrag vom 2. März 2012 über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (BGBl. 2012 II S. 1006, 1008) hat Bulgarien\* am 14. Januar 2014 seine Ratifikationsurkunde hinterlegt und dabei eine Erklärung nach Artikel 14 Absatz 5 des Vertrags abgegeben, der zufolge alle Bestimmungen von Titel III des Vertrags, deren Inhalt ganz oder teilweise auf die Vertragsparteien anwendbar ist, deren Währung nicht der Euro ist, auf

Bulgarien seit dem 1. Januar 2014  
Anwendung finden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. November 2013 (BGBl. II S. 1568).

\* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Vertrag, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Generalsekretärs des Rates der Europäischen Union unter <http://www.consilium.europa.eu/policies/agreements> einsehbar.

Berlin, den 24. Februar 2014

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Martin Ney